



TOP III (Muster-)Weiterbildungsordnung

Betrifft: Teilprüfungen zum Abschluss von Weiterbildungsabschnitten

Beschlussantrag

Von: Herrn Dr. Thomas Lipp als Delegierter der Sächsischen Landesärztekammer
Frau Angelika Haus als Delegierte der Ärztekammer Nordrhein
Herrn Dr. Klaus Reinhardt als Delegierter der Ärztekammer Westfalen-Lippe
Herrn Dr. Hans-Joachim Lutz als Delegierter der Bayerischen
Landesärztekammer
Herrn Dr. Rudolf Gottlieb Fitzner als Delegierter der Ärztekammer Berlin

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE BESCHLIESSEN:

Zur Anerkennung einzelner Weiterbildungsabschnitte sind Teilprüfungen vorzusehen, die dann nicht mehr Bestandteil der abschließenden Facharztprüfung sein dürfen. Die Gültigkeit – und damit die Anerkennungsfähigkeit – des für einen derart erfolgreich abgeschlossenen Weiterbildungsabschnitt ausgestellten Zeugnisses darf zeitlich nicht befristet sein. Ein solches Zeugnis ist von anderen Landesärztekammern ohne Vorbehalt anzuerkennen, soweit dies im Einzelfall mit der Weiterbildungsordnung der jeweiligen Landesärztekammer vereinbar ist.

In die (Muster-)Weiterbildungsordnung ist folgende Formulierung aufzunehmen:

„§ 9a Teilprüfungen

(1) Zur Anerkennung einzelner Weiterbildungsabschnitte sind von den Landesärztekammern auf Antrag Teilprüfungen durchzuführen.

(2) Einmal mit einer Teilprüfung erfolgreich abgeschlossene Weiterbildungsabschnitte gelten für die Zulassung zur Abschlussprüfung als anerkannt. Das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines Weiterbildungsabschnitts mit einer Teilprüfung gilt zeitlich unbefristet. Ihr Inhalt darf nicht mehr Bestandteil der Abschlussprüfung sein. Die Landesärztekammern vereinbaren zu den Sätzen 1 und 2 gemeinsam bundesweit einheitliche Regelungen.“

§ 12 Absatz 1 der (Muster-)Weiterbildungsordnung vom Mai 2003 in der Fassung vom 28. März 2008 ist wie folgt zu ändern:

„Über die Zulassung ~~zur Prüfung~~ zu einer Teilprüfung über einen Weiterbildungsabschnitt oder zur Abschlussprüfung entscheidet die Ärztekammer.

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0



...“

§ 13 Absatz 1 der (Muster-)Weiterbildungsordnung vom Mai 2003 in der Fassung vom 28. März 2008 ist wie folgt zu ändern:

„Die Ärztekammer bildet zur Durchführung der ~~Prüfung~~ **Teil- und Abschlussprüfungen** Prüfungsausschüsse. Die ~~Prüfung~~ Abschlussprüfung kann auch in Zusammenarbeit mit anderen Ärztekammern durchgeführt werden.“

§ 14 Absatz 2 der (Muster-)Weiterbildungsordnung vom Mai 2003 in der Fassung vom 28. März 2008 ist wie folgt zu ändern und zu ergänzen:

„(a) ~~Die~~ **Handelt es sich bei der Prüfung um eine Abschlussprüfung**, kann sie sich auf alle vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte erstrecken. Die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten werden vom Prüfungsausschuss überprüft. Die Dauer der Prüfung beträgt mindestens 30 Minuten.

(b) **Handelt es sich bei der Prüfung um eine Teilprüfung zum Abschluss eines Weiterbildungsabschnittes, darf sie sich nur auf die für den betreffenden Weiterbildungsabschnitt vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte erstrecken. Die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten werden vom Prüfungsausschuss überprüft.**“

§ 14 Absatz 4 der (Muster-)Weiterbildungsordnung vom Mai 2003 in der Fassung vom 28. März 2008 ist wie folgt zu ändern und zu ergänzen:

„(a) Bei Nichtbestehen der ~~Prüfung~~ **Abschlussprüfung** beschließt der Prüfungsausschuss, ob auf Grund der festgestellten Mängel die Weiterbildungszeit zu verlängern ist und welche inhaltlichen Anforderungen hieran zu stellen sind und/oder erforderliche Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten zusätzlich bis zur Wiederholungsprüfung erworben werden sollen und/oder die Erfüllung sonstiger Auflagen gegenüber der Ärztekammer nachzuweisen ist.

(b) **Bei Nichtbestehen einer Teilprüfung zum Abschluss eines Weiterbildungsabschnittes beschließt der Prüfungsausschuss, ob auf Grund der festgestellten Mängel die Weiterbildungszeit zu verlängern ist und welche inhaltlichen Anforderungen hieran zu stellen sind und/oder erforderliche Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten zusätzlich bis zur Wiederholungsprüfung erworben werden sollen und/oder die Erfüllung sonstiger Auflagen gegenüber der Ärztekammer nachzuweisen ist. Die Wiederholungsprüfung kann in die Abschlussprüfung integriert werden.**“

§ 15 Absatz 2 der (Muster-)Weiterbildungsordnung vom Mai 2003 in der Fassung vom 28. März 2008 ist wie folgt zu ändern und zu ergänzen:

„ (a) Bei Bestehen der ~~Prüfung~~ **Abschlussprüfung** stellt die Ärztekammer dem Antragsteller eine Anerkennungsurkunde aus.



(b) Bei Bestehen einer Teilprüfung zum Abschluss eines Weiterbildungsabschnitts stellt die Ärztekammer dem Antragsteller ein Zeugnis aus.“

Begründung:

Für Weiterbildungsassistenten ist es gerade in der Schlussphase ihrer Weiterbildung wichtig, für einen möglichst nahtlosen Übergang in die eigenverantwortliche ärztliche Tätigkeit Planungssicherheit zu besitzen. Bislang ist eine Anerkennung abgeleiteter Weiterbildungsabschnitte jedoch in der Regel erst ab dem Zeitpunkt der Antragsstellung auf Zulassung zur Facharztprüfung bei der zuständigen Landesärztekammer möglich.

Ein mit einer Teilprüfung abgeschlossener Weiterbildungsabschnitt, der uneingeschränkt von allen Landesärztekammern anerkannt und nicht mehr Teil der abschließenden Facharztprüfung ist, würde die Planungssicherheit für die Weiterbildungsassistenten deutlich erhöhen.

Nicht zuletzt würde mit dieser Flexibilisierung der Weiterbildung ein Beitrag zur Steigerung der Attraktivität der Weiterbildung geleistet und die Zahl derjenigen jungen Ärztinnen und Ärzte verringert, die sich aufgrund von Anerkennungsproblemen bereits absolvierter Weiterbildungsabschnitte – resultierend aus Kammerwechsel nach einem Umzug oder Unterbrechung der Weiterbildung wegen Schwanger- und Mutterschaft – aus der kurativen Medizin zurückziehen.